

beiterklasse bietet; sie ist ein *Mittel zur Verwirklichung der Diktatur des Proletariats*<sup>15)</sup>.

Entsprechend diesem sehr vielseitigen Inhalt und der politisch bestimmten Aufgabe bedeutet die „demokratische Gesetzlichkeit“ keineswegs immer und ausschließlich das, was propagandistisch von der Zonen-Verwaltung und Zonen-Justiz als „Rechtssicherheit für den Bürger“ bezeichnet wird. Die „demokratische Gesetzlichkeit“ tritt uns zwar auch in dieser Form entgegen, in einer fast an Positivismus grenzenden Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung. Wahrung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ kann aber auch etwas ganz anderes bedeuten:

- a) Bis zum 1. Februar 1958 wurde der wegen seiner ganz allgemeinen Begriffe und wegen des Fehlens einer Strafanordnung hierzu völlig ungeeignete Art. 6 der Zonen-Verfassung unnach-sichtlich als Strafgesetz angewendet, ja, uferlos auf alles ausge-dehnt, was der Regierung oder der SED irgendwie abträglich sein könnte<sup>16)</sup>; diese Praxis wurde ebenfalls als „demokratische Gesetzlichkeit“ bezeichnet. Es wurde gerade auf dem Gebiet der sog. „Staatsverbrechen“ von der Justiz gefordert, „beweglich“ zu sein, „denn der Vielfalt der sich ständig wandelnden Er-scheinungsformen der Angriffe gegen unseren Staat müssen entsprechende Abwehrmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen politischen Situation entgegengesetzt werden“<sup>17)</sup>. Das bedeutete für die Praxis, daß die Richter die Generalklausel des Art. 6 der Verfassung immer entsprechend der jeweiligen Situation im Klassenkampf anwenden mußten: Recht ist, was der herrschenden Klasse, insbesondere ihrem Vortrupp, der Partei der Arbeiterklasse (SED), dient.
- b) Die „demokratische Gesetzlichkeit“ erfordert gegebenenfalls die Umdeutung sanktionierter Normen. Als solche sind gesetzliche Bestimmungen zu verstehen, die aus einer früheren, bourgeois-kapitalistischen Epoche stammen (BGB, StGB), heute aber noch in Geltung sind, eben „sanktioniert“ werden. Diese Normen sind aber nicht etwa schlechthin so anzuwenden, wie dies in der deutschen Rechtsprechung der Vergangenheit entwickelt wurde. Es muß vielmehr ihr „möglicherweise veränderter In-

<sup>15)</sup> *Bachrach und Marowski*, in „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1956, Nr. 1 Sp. 12/13.

<sup>16)</sup> Näheres darüber in dem Beitrag von *Lange*, s. u. S. 91 ff.

<sup>17)</sup> *Ziegler*, „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 677.